

**INNENMINISTERIUM
BADEN - WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 65 • 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@im.bwl.de
FAX: 0711/231-5000

Herrn Regierungspräsident
Johannes Schmalzl
Regierungspräsidium Stuttgart

Datum 18.11.2013
Name Jochen Heinz
Durchwahl 0711 231-3114
Aktenzeichen 1-0310/177
(Bitte bei Antwort angeben)

Befangenheitsanträge gegen Herrn Regierungspräsident Schmalzl im Zusammenhang mit der Erörterungsverhandlung im Planänderungsverfahren Grundwassermanagement (PFA 1.1, 1.5, 1.6a)

Schreiben des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 9.9.2013 (Herr Dr. Schneider) und E-Mail vom 13.9.2013 (Herr Hagmann)

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident,

mit dem oben genannten Schreiben und der oben genannten E-Mail sind dem Innenministerium die im Planänderungsverfahren Grundwassermanagement gegen Sie in der Erörterungsverhandlung vom 9. bis 13. September 2013 erhobenen beziehungsweise nachträglich konkretisierten Befangenheitsanträge vorgelegt worden. Nach Prüfung der vorgelegten Befangenheitsanträge und der diesbezüglichen Stellungnahmen stellt das Innenministerium als zuständige Dienst- und Rechtsaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Ministerium für Verkehr und Infrastruktur als zuständiger Fachaufsichtsbehörde fest, dass keine Gründe für eine Besorgnis der Befangenheit vorliegen. Es ist daher kein Grund für eine Anordnung an Sie ersichtlich, sich einer Mitwirkung im Verwaltungsverfahren zu enthalten.

Im Einzelnen:

Eine Befangenheit des Regierungspräsidiums Stuttgart als Behörde - wie teilweise von den Antragstellern vorgetragen - scheidet bereits aus Rechtsgründen aus, da nach den gesetzlichen Bestimmungen nur eine bestimmte natürliche Person wegen Besorgnis zur Befangenheit von einem Verwaltungsverfahren ausgeschlossen werden kann.

Auch die gegen Sie persönlich vorgebrachten Argumente sind nicht geeignet, bei Ihnen eine Besorgnis der Befangenheit festzustellen.

Eine Besorgnis der Befangenheit liegt vor, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, begründetes Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung eines Amtsträgers zu rechtfertigen. Erforderlich hierfür sind aus Sicht der Beteiligten auf einer rationalen Tatsachengrundlage beruhende, objektiv feststellbare Tatsachen, die in der Person des Amtsträgers begründet sein müssen.

Soweit die Antragsteller den Befangenheitsantrag - zum Teil gerichtet gegen sämtliche Landesbedienstete - darauf gestützt haben, dass Sie als Leiter einer weisungsgebundenen Behörde des Landes, welches als Projektpartner zur Förderung beziehungsweise Mitfinanzierung des Projekts verpflichtet sei, tätig geworden sind, ist dieses pauschale Vorbringen nicht geeignet, eine Besorgnis der Befangenheit zu begründen. Allein der Hinweis auf die Funktion als Behördenleiter vermag eine solche Besorgnis nicht zu rechtfertigen. Einen beamteten Regierungspräsidenten als Behördenleiter trifft wie jeden Beamten insbesondere die gesetzliche Pflicht, seine Aufgaben unparteiisch auszuüben. Hieran muss sich auch sein vermeintliches Handeln im Rahmen der vorgetragenen Projektförderungs-pflicht messen lassen. Hinreichend konkrete Sachverhalte, dass das Verfahren im zugrunde liegenden Fall durch Sie nicht unparteiisch oder nicht sachlich oder nicht mit der gebotenen Distanz betrieben wird, sind jedoch nicht vorgetragen und auch sonst nicht ersichtlich.

Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich der Begründung eines Befangenheitsantrags, das Regierungspräsidium habe im 2. Planänderungsverfahren PFA 1.2 im Bericht an das Eisenbahnbundesamt zum Nachteil von Betroffenen berichtet. Soweit mit diesem Vorbringen eine Befangenheit wegen Vorbefassung gerügt werden soll, ist darauf hinzuweisen, dass es keinen Ablehnungsgrund wegen Befangenheit darstellt, wenn ein Amtsträger bereits vorher in der Sache tätig war. Soweit inhaltlich auf einzelne Passagen in dem Bericht an

das Eisenbahnbundesamt eingegangen wird, vermögen auch diese Gesichtspunkte eine Befangenheit nicht zu begründen. Es wird nicht nur nicht hinreichend substantiiert dargelegt, dass die Art der Sachbehandlung im Anhörungsbericht, der keine unmittelbare Außenwirkung für Betroffene enthält und die zuständigen Planfeststellungsbehörde, das Eisenbahnbundesamt, rechtlich nicht bindet, eine gebotene Distanz und Objektivität vermissen lässt, dafür ist auch sonst nichts ersichtlich. Nicht jede aus Sicht eines Betroffenen abweichende Bewertung oder Behandlung eines Sachverhalts kann das Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung rechtfertigen, zumal der Schutz subjektiver Rechte durch gerichtlichen Rechtsschutz sichergestellt ist.

Soweit vorgetragen wird, ein Befangenheitsgrund ergebe sich aus dem Verhalten im Erörterungstermin am 16. Juli 2013 (Vertagung), so lässt sich auch aus diesem Vortrag nicht die Besorgnis der Befangenheit herleiten. Für die seinerzeitige Unterbrechung war - entgegen der Meinung der Antragsteller - nicht der Wille der Deutschen Bahn entscheidungserheblich. Maßgebend war vielmehr, dass eine Atmosphäre gegeben war, die eine sachliche Erörterung nicht erwarten ließ. Gerade aber die Tatsache, dass der (erste) Erörterungstermin im Juli 2013 dann schließlich vertagt wurde und ein neuer Erörterungstermin im September 2013 stattfand, zeigt die sachlich-neutrale Behandlung der Angelegenheit durch die Anhörungsbehörde. Dem entspricht auch Ihre Entscheidung, dem Befangenheitsantrag gegen den ursprünglichen Verhandlungsleiter stattzugeben und dessen Handeln im Zusammenhang mit dem ersten Erörterungstermin einer dienstrechtlichen Prüfung zu unterziehen. Hierdurch wird eine unparteiliche und sachliche Behandlung der Angelegenheit gerade verdeutlicht.

Des Weiteren wird ein Befangenheitsgrund in Bezug auf Sie an der Berichterstattung der „Kontext: Wochenzeitung“ vom 14.08.2013 festgemacht. Diesbezüglich wird vorgetragen, durch die Presseberichterstattung sei erwiesen, dass Sie vor dem NSU-Untersuchungsausschuss die Unwahrheit gesagt hätten, weswegen Sie im Anhörungsverfahren zum Planfeststellungsänderungsantrag nicht mehr tragbar seien. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass der Vorwurf nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den Anhörungsverfahren steht. Zwar kann sich auch aus dem Verhalten eines Amtsträgers außerhalb des jeweiligen Verwaltungsverfahrens die Besorgnis der Befangenheit ergeben, jedoch bedarf es hierfür konkreter Anhaltspunkte. Die vorgenannte Presseberichterstattung ist nicht geeignet, ein Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen. Selbst die Wochenzeitung hebt hervor, dass es sich zunächst insgesamt um indirekte Vorwürfe handelt. Der direkte Vorwurf, der Regierungspräsident habe vor dem Untersu-

chungsausschuss die Unwahrheit gesagt, resultiert alleinig aus einer Schlussfolgerung eines Dritten gegenüber der Wochenzeitung. Diese Schlussfolgerung, der auch Ihre dienstliche Äußerung entgegensteht, ist nicht durch substantiierte Tatsachen belegt. Das gesamte vage Vorbringen begründet daher keine Besorgnis der Befangenheit.

Auch Sie selbst haben sich aufgrund des Vorbringens der Antragsteller bisher nicht veranlasst gesehen, sich einer Mitwirkung am Verwaltungsverfahren zu enthalten.

Bezüglich der sonstigen im Verfahren gestellten Befangenheitsanträge gehen wir davon aus, dass Sie diese, sofern nicht bereits geschehen, in eigener Zuständigkeit behandeln.

Abschließend dürfen wir Sie bitten, nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob bzw. in wie weit Sie unsere Entscheidung über die gegen Sie gestellten Befangenheitsanträge im weiteren Verfahren der interessierten Öffentlichkeit bekannt geben. Die Antragsteller erhalten diesbezüglich von uns keine gesonderte Entscheidung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Reinhard Klee
Ministerialdirigent